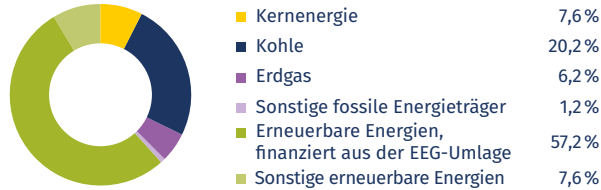


UNSER ENERGIETRÄGERMIX

Kennzeichnung der Stromlieferung Bezugsjahr 2019 (Stand: 01.11.2020)
gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 (geändert 2017)

ENERGIETRÄGERMIX GESAMT DER EWR GMBH



Umweltauswirkungen:

CO₂-Emission: 225 g/kWh | Radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh

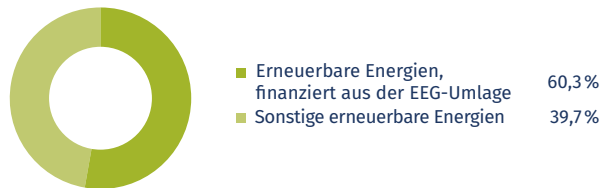
ENERGIETRÄGERMIX GESAMT DER EWR GMBH OHNE EWR*Natur - PRODUKTE (Residualmenge)



Umweltauswirkungen:

CO₂-Emission: 242 g/kWh | Radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh

ENERGIETRÄGERMIX EWR*Natur - PRODUKTE



Umweltauswirkungen:

CO₂-Emission: 0 g/kWh | Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

ENERGIETRÄGERMIX DURCHSCHNITT DEUTSCHLAND



Umweltauswirkungen:

CO₂-Emission: 352 g/kWh | Radioaktiver Abfall: 0,0004 g/kWh

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

für die Belieferung mit Strom bzw. Erdgas

1) Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (StromGVV bzw. GasGVV § 7)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der EWR GmbH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der EWR GmbH durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. durch die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2) Abrechnung, Abschlagszahlungen (StromGVV bzw. GasGVV §§ 12, 13)

Der Strom- bzw. Erdgasverbrauch des Kunden wird nach Maßgabe des § 40 Abs.3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Sofern der Kunde dies wünscht, ist die EWR GmbH verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung gegen Aufpreis zu vereinbaren. Letztverbrauchern, deren Verbrauchswerte über ein Messsystem im Sinne von § 21 d Abs. 1 EnWG ausgelesen werden, wird eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitgestellt. Wenn der Verbrauch nicht monatlich abgerechnet wird, ist der Kunde verpflichtet, monatlich gleichbleibende, von der EWR GmbH nach Maßgabe der StromGVV bzw. GasGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Strom- bzw. Erdgasverbrauch zu zahlen. Das Entgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt. Abschließend erhöht es sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

3) Zahlungen (StromGVV bzw. GasGVV § 16)

Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Strom- bzw. Erdgaslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per Lastschriftverfahren, Überweisung oder Bareinzahlung erfolgen.

4) Zahlungsverzug (StromGVV bzw. GasGVV § 17)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Strom- bzw. Erdgaslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:
a) 3,80 € für die schriftliche Mahnung
b) 25,00 € für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten der EWR GmbH
Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Berechnung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

5) Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (StromGVV bzw. GasGVV § 19)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Strom- bzw. Erdgasversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

6) Haftung (StromGVV bzw. GasGVV § 2)

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strom- bzw. Erdgasversorgung und hieraus resultierende Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

7) Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH für die Belieferung mit Strom bzw. Erdgas treten mit Wirkung zum 01.04.2012 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH für die Belieferung mit Strom bzw. Erdgas vom 01.10.2010.



EWR GmbH
Ein Unternehmen im
Stadtwerke Remscheid-Verbund
ewr-remscheid.de
0800 0 164 164 (kostenlos)

PG Stand 11/20



Ergänzende Informationen zu Ihrer Rechnung



INFO

STADTWERKE REMSCHEID VERBUND

STROM: BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

gemäß § 40, Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG

Abschlagszahlungen	Die Abschlagszahlungen sind eine Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Stromlieferungen und werden mit der turnusmäßigen Endabrechnung verrechnet. Die Höhe des Abschlages orientiert sich an dem zu erwartenden Energieverbrauch.
Arbeitspreis	Der Arbeitspreis bezeichnet den Preis für eine verbrauchte Kilowattstunde Strom.
Grundpreis	Der Grundpreis dient der Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Kosten.
Konzessionsabgabe	Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Daher wird auch die jeweilige Konzessionsabgabe seitens des Netzbetreibers weiterverrechnet und vom Lieferanten in Rechnung gestellt.
Kundennummer	Unter der Kundennummer sind die Stammdaten des Kunden, die Angaben zur Verbrauchsstelle sowie alle Zahlungsvorgänge bezogen auf diese Verbrauchsstelle erfasst.
Messstellenbetrieb (Zähler)	Der Messstellenbetrieb (Zähler) dient der Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Zählerpreis).
Netzbetreibernummer	Die Netzbetreibernummer dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die Verbrauchsstelle angeschlossen ist.
Netznutzungsentgelte	Entgelte des Stromnetzbetreibers für den Transport und die Verteilung des Stroms sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.
Netznutzungsentgelt – Abrechnung	Entgelte pro Abrechnung für die Erstellung der jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Abrechnung. Diese werden vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt.
Netznutzungsentgelt – Messstellenbetrieb	Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.
Netznutzungsentgelt essung	Die Messung beinhaltet die Ermittlung des Stromverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister in Rechnung gestellt.
Offshore-Netzumlage	Ist die Stromeinspeisung bei Betriebsbereitschaft einer Offshore-Anlage (Windpark im Meer) wegen einer Störung oder Verzögerung der Netzanbindung nicht möglich, entstehen dem Offshore-Anlagenbetreiber Schäden in erheblicher Höhe, die auf alle Stromkunden umgelegt werden.
Stromkennzeichnung (Energieträgermix)	Die nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgeschriebene Stromkennzeichnung informiert über die Herkunft des bezogenen Stroms und dessen Umweltauswirkungen.
Stromsteuer	Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Stromsteuer wird vom Stromversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.
Umlage für abschaltbare Lasten	Diese Umlage wird ebenfalls staatlich erhoben. Bundesweit haben sich einige energieintensive Unternehmen bereit erklärt, bei Spitzenlasten im Netz ihren Strombezug zu drosseln bzw. ganz vom Netz zu gehen. Für die Bereitschaft der Abschaltung sowie für jede Abschaltung

Umlage nach § 19 StromNEV	erhalten diese Unternehmen eine vereinbarte Vergütung, die auf alle verbleibenden Stromkunden umgewälzt wird.
Verbrauch	Die Bundesregierung hat beschlossen, energieintensive Unternehmen bei den Energiepreisen zu entlasten. Deshalb dürfen diese Unternehmen künftig die Stromnetze kostenlos bzw. zu stark ermäßigten Preisen nutzen. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle sind von allen anderen Stromkunden zu zahlen.
Verbrauchsstelle	Ort, an dem die Stromlieferung erbracht wird.
Zählpunktbezeichnung	Ein Zählpunkt kennzeichnet eine Verbrauchsstelle eindeutig, diese Nummer existiert nur einmal im europäischen Energienetz. Am Zählpunkt werden die relevanten Messdaten erfasst. Über die Zählpunktbezeichnung kann der Netzbetreiber den Standort der Verbrauchsstelle genau identifizieren und dem Zähler zuordnen. Im Gegensatz dazu ist die Zählernummer nicht ortsgebunden, da Zähler gewechselt werden können.
Zuschlag EEG	Mit dem EEG-Zuschlag wird die Erzeugung von Strom in Anlagen erneuerbarer Energieträger gefördert, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Diese Kosten werden gemäß EEG auf alle Verbraucher umgelegt.
Zuschlag KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungs- (KWK-)Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf die Verbraucher umgelegt.

GAS: BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

gemäß § 40, Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG

Abschlagszahlungen	Die Abschlagszahlungen sind eine Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Gaslieferungen und werden mit der turnusmäßigen Endabrechnung verrechnet. Die Höhe des Abschlages orientiert sich an dem zu erwartenden Energieverbrauch.
Arbeitspreis	Der Arbeitspreis bezeichnet den Preis für eine verbrauchte Kilowattstunde Gas.
Brennwert / Abrechnungsbrennwert	Der Brennwert/Abrechnungsbrennwert des in das jeweilige Versorgungsnetz gelieferten Gases wird ständig gemessen, wobei der gewichtete Mittelwert im jeweiligen Abrechnungszeitraum in die thermische Verbrauchsabrechnung eingeht.
Differenz Zählerstände	Die Zählerstands Differenz in m³ ist der vom Gaszähler gemessene volumetrische Gasverbrauch für die jeweilige Abrechnungsperiode.
Gassteuer	Die Gassteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Energiesteuer Gas wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.
Grundpreis	Der Grundpreis dient der Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Kosten und setzt sich im Regelfall aus einem

Konzessionsabgabe	Bereitstellungs- und dem Messstellenbetrieb (Zählerpreis) zusammen. Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Daher wird auch die jeweilige Konzessionsabgabe seitens des Netzbetreibers weiterverrechnet und vom Lieferanten in Rechnung gestellt.
Kundennummer	Unter der Kundennummer sind die Stammdaten des Kunden, die Angaben zur Verbrauchsstelle sowie alle Zahlungsvorgänge bezogen auf diese Verbrauchsstelle erfasst.
Netzbetreibernummer	Die Netzbetreibernummer dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die Verbrauchsstelle angeschlossen ist.
Netznutzungsentgelte	Entgelte des Gasnetzbetreibers für den Transport und die Verteilung des Gases sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.
Netznutzungsentgelt – Abrechnung	Entgelte pro Abrechnung für die Erstellung der jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Abrechnung. Diese werden vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt.
Netznutzungsentgelt – Messstellenbetrieb	Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.
Netznutzungsentgelt – Messung	Die Messung beinhaltet die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister in Rechnung gestellt.
Thermische Umrechnung der Gaslieferung	Gas wird volumetrisch, d. h. in Kubikmeter (m³), gemessen. Das Betriebsvolumen ist abhängig von Druck und Temperatur. Die im m³ gemessene Menge Gas wird in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet, damit es ohne den Einfluss von Druck und Temperatur abgerechnet werden kann. Dazu wird nach eichrechtlich anerkannten Regeln der Verbrauch in m³ mit der Zustandszahl z (z-Zahl) und dem Brennwert multipliziert. Die z-Zahl ist ein Korrekturfaktor, mit dem der Einfluss von Druck und Temperatur aufgehoben wird. Der Brennwert zeigt an, wie viel Energie im Gas enthalten ist.
Verbrauch	Der Gasverbrauch für die jeweilige Abrechnungsperiode wird in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen. Dieser ergibt sich durch Multiplikation des gemessenen Verbrauchswertes in Kubikmeter (m³) mit der Zustandszahl z und dem Brennwert.
Verbrauchsstelle	Ort, an dem die Gaslieferung erbracht wird.
Zählpunktbezeichnung	Ein Zählpunkt kennzeichnet eine Verbrauchsstelle eindeutig, diese Nummer existiert nur einmal im europäischen Energienetz. Am Zählpunkt werden die relevanten Messdaten erfasst. Über die Zählpunktbezeichnung kann der Netzbetreiber den Standort der Verbrauchsstelle genau identifizieren und dem Zähler zuordnen. Im Gegensatz dazu ist die Zählernummer nicht ortsgebunden, da Zähler gewechselt werden können.
Zustandszahl (z)	Temperatur und Druck am Verbrauchsort wirken sich auf den Energiegehalt des Gases aus und werden als sogenannte Zustandszahl z in der thermischen Verbrauchsabrechnung berücksichtigt.